



- per E-Mail - Geschäftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/1031
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

14. Dezember 2021

Mein Aktenzeichen
4009E21-0134
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Thomas Kröger
Strafrechtsabteilung@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4818
06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 9. Dezember 2021

TOP 10 „Fünf Jahre ‚Nein heißt Nein‘

Antrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP nach § 76

Abs. 2 GOLT

– Vorlage 18/917 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 10 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung – liegt nunmehr gut fünf Jahre zurück. Es trat am 10. November 2016 in Kraft.

1/7

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Ein ausschlaggebender Grund für die Novellierung waren die Ereignisse in der Silvesternacht 2015 in Köln und das – nicht zuletzt – durch die Medienberichterstattung gesteigerte öffentliche Interesse an dem Kriminalitätsfeld sexueller Übergriffe.

Ziel des Gesetzes war es, das bis dahin geltende strafrechtliche Schutzniveau des sexuellen Selbstbestimmungsrechts deutlich zu erhöhen. In der politischen Debatte wurde die Reform unter dem Schlagwort „Nein heißt Nein!“ diskutiert.

Die Umsetzung dieses Leitgedankens findet sich im damals neu geschaffenen Tatbestand des § 177 Strafgesetzbuch, der in Absatz 1 Eingriffe in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht bereits dann bestraft, wenn diese „gegen den erkennbaren Willen“ des Opfers stattfinden. Damit wurde eine Abkehr vom bis dahin geltenden Nötigungsmodell vollzogen. Es soll nicht mehr darauf ankommen, ob das Opfer sich – gegebenenfalls unter hohen Risiken und ohne konkrete Erfolgsaussichten – gegen den Täter verteidigt oder dies zumindest versucht hat.

Nach der Neufassung von § 177 Absatz 2 Strafgesetzbuch kommt eine Bestrafung nunmehr auch in Betracht, wenn es an der Bildung eines „erkennbaren Gegenwillens“ auf Seiten des Opfers fehlt, nämlich dann, wenn ein solcher unmöglich oder zumindest unzumutbar ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn das Opfer schläft oder der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt. Die neu geschaffene Norm nimmt damit insbesondere Fälle auf, die bis dahin im aufgehobenen Tatbestand des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen nach § 179 Strafgesetzbuch geregelt waren.

Mit der Reform wurden zwei weitere Straftatbestände in das Strafgesetzbuch eingefügt. Die „Sexuelle Belästigung“ nach § 184i Strafgesetzbuch stellt eine sexualbezogene belästigende körperliche Berührung des Opfers unter Strafe – Stichwort „Grapschen“. § 184j Strafgesetzbuch pönalisiert unter der wenig aussagekräftigen Überschrift „Straftaten aus Gruppen“ die bloße Beteiligung an einer Opfer-bedrängenden Personengruppe, wenn aus dieser heraus sexuelle

Übergriffe begangen werden. Diese Strafvorschrift kann als unmittelbare Reaktion auf die Ereignisse in der Kölner Silvesternacht angesehen werden.

Die im Jahr 2016 innerhalb sehr kurzer Zeit beschlossenen strafrechtlichen Änderungen erfolgten im Wesentlichen ohne zeitlich und inhaltlich angemessene Einbindung von Praxis und Strafrechtswissenschaft.

Sie haben auch in der rheinland-pfälzischen Strafrechtspraxis ihren Niederschlag gefunden.

Lag die Zahl der Verfahrensneuzugänge bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach der staatsanwaltschaftlichen Verfahrens-Statistik – kurz StA-Statistik – im Jahr 2016 bei insgesamt 2.203 Fällen, waren es im Jahr 2020 nunmehr 3.029 Fälle. Dies entspricht einem Anstieg von 37,5 Prozent. Die Zahlen für das Jahr 2021 liegen noch nicht vor.

Prozentual leicht erhöht zeigt sich nach der StA-Statistik auch die Anzahl der Verfahren, die im Bereich der Sexualstraftaten mittels Anklage bzw. Strafbefehlsantrag abgeschlossen wurden. Lag dieser Wert im Jahr 2016 bei 16,8 Prozent, waren es im vergangenen Jahr 18,3 Prozent. In absoluten Zahlen waren es im Jahr 2016 insgesamt 386 Anklagen und Strafbefehlsanträge, während im vergangenen Jahr 543 solcher Verfahrensabschlüsse zu verzeichnen waren, was einem Anstieg von 40,7 Prozent entspricht.

Prozentual leicht rückläufig ist dagegen die Quote der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts im Sinne des § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung. Hier lag der Prozentwert im Jahre 2016 bei 53,1, im Jahr 2020 bei 51 Prozent. Bei den absoluten Zahlen hat sich allerdings eine nicht unerhebliche Steigerung von 1.217 Fällen im Jahr 2016, auf 1.516 Fälle im Jahr 2020 gezeigt, was einem Anstieg der Verfahrenseinstellungen mangels Tatnachweises um 24,9 Prozent entspricht.



Auch in der Strafverfolgungsstatistik, welche die rechtskräftigen Verurteilungen durch rheinland-pfälzische Gerichte erfasst, lassen sich Veränderungen nachvollziehen. Lag die Anzahl der Verurteilten wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Jahr 2016 noch bei 355, wurden im Jahr 2020 insgesamt 470 Verurteilte verzeichnet, was einem Anstieg von 32,4 Prozent entspricht.

Sowohl die StA-Statistik als auch die Strafverfolgungsstatistik zeigen daher einen teils deutlichen Anstieg der Zahlen im Bereich der Sexualstraftaten. Dies könnte mit einem geänderten, d.h. erhöhten Anzeigeverhalten zu erklären sein. Es fällt allerdings auf, dass sich die Einstellungs- bzw. Anklagequoten in den letzten fünf Jahren nicht im Gleichlauf verändert haben.

Jedenfalls hat sich die gesetzgeberische Reform nicht in einer Abnahme der Verfahrenseinstellungen niedergeschlagen. Eine Erklärung hierfür dürfte sein, dass ungeachtet der gesetzlichen Forderung von „Nein heißt Nein!“ das bei zahlreichen Sexualstraftaten auftretende – quasi tatimmanente – Beweisproblem allein durch die Änderung des Gesetzestextes nicht gelöst werden kann. Bei Sexualdelikten steht oft Aussage gegen Aussage. Es erscheint daher erklärlich, dass sich trotz des deutlich erweiterten Anwendungsbereichs des neu gefassten § 177 Strafgesetzbuch der prozentuale Anteil an Verurteilungen wegen dieser Vorschrift in Rheinland-Pfalz nicht deutlich erhöht hat: Lag der Wert im Jahr 2016 bei 14,9 Prozent – 53 von 355 Verurteilten –, waren es im Jahr 2020 nicht deutlich mehr. Die Quote lag bei 18,1 Prozent – 85 von 470 Verurteilten –; und das trotz der Einbeziehung der – ehemals im Tatbestand des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen nach § 179 Strafgesetzbuch – erfassten Fälle.

Die Einführung des Tatbestandes der sexuellen Belästigung gemäß § 184i Strafgesetzbuch scheint hingegen eine tatbestandliche Lücke geschlossen zu haben. Obwohl die Vorschrift als Auffangtatbestand konzipiert ist und nur subsidiär eingreift, haben sich die Verurteilungszahlen laut der rheinland-pfälzischen Strafverfolgungs-statistik von null im Jahr 2016 auf 62 im Jahr 2020 erhöht. Der

Anteil dieses Tatbestandes an den Gesamtverurteilungen wegen Sexualdelikten betrug im Jahr 2020 insgesamt 13,2 Prozent – 62 von 470 Verurteilungen.

Die Gesamtverurteilungsquote hinsichtlich der Sexualdelikte lag im Jahr 2016 bei 79,4 Prozent und stieg im vergangenen Jahr leicht auf 80,9 Prozent. Insgesamt ist sie während des Fünf-Jahres-Zeitraums auf nahezu unverändert hohem Niveau geblieben. Das bedeutet, wenn es zu einer Anklageerhebung kommt, ist in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle auch mit einer Verurteilung zu rechnen.

Keine praktische Relevanz konnte der neu geschaffene Tatbestand der „Straftaten aus Gruppen“ nach § 184j Strafgesetzbuch erreichen. So liegt die Anzahl sämtlicher Verurteilungen in Rheinland-Pfalz seit seiner Einführung bei null. Gegen diese Vorschrift wurden seit ihrer Einführung im strafrechtlichen Schrifttum nicht unerhebliche verfassungsrechtliche Bedenken erhoben, vor allem mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot und den Schuldgrundsatz.

Es dürfte sich um eine in der Folge der Silvesternacht von Köln gut gemeinte, aber nicht praxistaugliche Regelung handeln, deren strafrechtliche Bedeutung hinter ihrem Symbolcharakter zurückbleibt.

Flankiert wird das seit dem 10. November 2016 geltende Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung insbesondere durch das nur wenig später, zum 1. Januar 2017 eingeführte Rechtsinstitut der psychosozialen Prozessbegleitung durch das 3. Opferrechtsreformgesetz.

Wesentliches Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung ist es, – in Ergänzung zur Nebenklage – den Verletzten eine nicht-rechtliche Begleitung im Strafverfahren zu ermöglichen. Dabei geht es darum, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung – insbesondere bei Sexualstraftaten – zu vermeiden. Sie umfasst neben der Informationsvermittlung auch die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im Strafverfahren.

In den knapp fünf Jahren seit Inkrafttreten des gesetzlichen Anspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung haben sich die Beiordnungszahlen in Rheinland-Pfalz positiv entwickelt, und zwar von 24 Beiordnungen im Jahr 2018 auf 58 Beiordnungen im vergangenen Jahr. Sie haben sich somit mehr als verdoppelt. Dies spricht für eine fortschreitende Etablierung des Instruments in der rheinland-pfälzischen Justizpraxis. Mit Blick auf einen möglichst effektiven Opferchutz ist dies eine sehr erfreuliche Entwicklung.

Ein solches Zeugnis kann den im Jahr 2016 eingeführten neuen Sexualstraftatbeständen leider nicht ausgestellt werden. Kritik wurde bereits kurz nach dem In-Kraft-Treten geäußert. Insbesondere wurde beanstandet, dass der Bericht der Expertenkommission zum Sexualstrafrecht nicht abgewartet und ausgewertet wurde. Inzwischen hat sich der ein oder andere Straftatbestand auch als in der Praxis nicht oder nur schwer handhabbar erwiesen. Ein entsprechender Handlungsbedarf zeichnet sich daher ab.

Deshalb hat sich die Justizministerkonferenz unter Beteiligung von Rheinland-Pfalz wiederholt dafür ausgesprochen, ein Sexualstrafrecht „aus einem Guss“ zu entwickeln. Dazu bedarf es einer angemessenen Beteiligung der Praxis und der Strafrechtswissenschaft, um sich von aktuellen, medial aufbereiteten Einzelfällen zu lösen und das Gesamtbild zu betrachten.

In diesem Zusammenhang wird man auch die erst vor Kurzem im Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vorgenommenen Strafrahmenverschiebungen und Einstufungen als Verbrechen bewerten müssen.

Die These von der Abschreckung durch einen hohen Strafrahmen darf zumindest als fragwürdig bezeichnet werden. Entscheidend ist vielmehr das Entdeckungs- oder Anzeigerisiko. Das Verhindern einer Straftat ist der beste Opferschutz.



Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist dem Auftrag der Justizministerkonferenz leider bislang nicht nachgekommen. Ich gehe aber davon aus, dass dies ein wichtiges Thema für die Agenda der neuen Bundesregierung sein wird. Die Landesregierung wird dies jedenfalls aufmerksam beobachten.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin